

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 24. November 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 25. November 2020

Aufgrund des § 73 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. November 2020 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft erlassen:

### **Artikel 1**

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Oktober 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2011, S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.“
  - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglieder des Präsidiums dürfen kein Amt in einem anderen Organ der Studierendenschaft bekleiden; dies gilt nicht für Organe der Fachschaften.“
  - c) Absatz 3 wird zu Absatz 4.
1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Aufgaben des Präsidiums  
(1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Parlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Das Präsidium stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird.“

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet sie. Zur konstituierende Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet sie bis zur Wahl des Präsidiums.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird in ihren oder seinen Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Präsidiums vertreten, wenn sie oder er verhindert ist, oder, wenn das Präsidium dies wünscht.

(4) Spricht ein Mitglied des Präsidiums zur Sache, soll es sich parallel nicht an der Sitzungsleitung beteiligen.

(5) Das Präsidium gibt allen Listen, die zur Wahl antreten, die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise zu präsentieren.“

2. § 16 wird gestrichen.

3. Die §§ 17 bis 37 werden die §§ 16 bis 36.

4. In § 36 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Person, die dem Präsidium als Schriftführung angehört, wird mit Inkrafttreten der Satzung zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 24. November 2020

Julia Schmidtke

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Johnny Schwausch